

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an Sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Appenzell, 25. Mai 2023

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV), Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlösung bei der Berechnung des IV-Grads»
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung, Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlösung bei der Berechnung des IV-Grads» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt das Anliegen der Motion, lehnt aber die vorgeschlagene Lösung ab.

Die derzeit angewandte Regelung mit dem Vergleich zwischen mutmasslichem Einkommen ohne Invalidität und einem statistischen Wert, welcher als Basis für das mutmasslich zu erzielende Einkommen mit Invalidität herangezogen wird, entspricht der Praxis, wie sie vom Bundesgericht in langjähriger Rechtsprechung entwickelt und immer wieder bestätigt wurde. Sie ist aber hinsichtlich des Invalideneinkommens politisch umstritten. Da die Ausarbeitung neuer statistischer Grundlagen innerhalb der vom Parlament beschlossenen Umsetzungsfrist nicht möglich ist, zielt die nun vorgesehene Lösung auf einen pauschalen Abzug von 10% zu den anzuwendenden Tabellenlöhnen ab.

Damit kann zwar dem Anliegen des Parlaments, bis Ende 2023 eine neue Bemessungsgrundlage zu implementieren, entgegengekommen werden. Die Lösung ist aber mit einem hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Nebst den höheren Rentenzahlungen, die daraus resultieren werden, ist vor allem der innert kurzer Zeit aufzubringende Zusatzaufwand der IV-Stellen enorm. Auch die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone dürften sehr hoch sein, was aus den Erläuterungen aber nicht hervorgeht. Die vorgeschlagene Lösung wird zudem individuell kaum befriedigen, da sie unvollständig ist. Es werden künftig weitere Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Im Einzelnen äussern wir uns zu den vorgesehenen Artikeln wie folgt:

AI 013.12-360.6-1052718

## Art. 26bis Abs. 3

Seit dem 1. Januar 2022 wird als Grundlage des Invalideneinkommens, sofern kein anrechenbares Einkommen vorliegt, lediglich noch die schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) herangezogen und - bei einer Leistungsfähigkeit von 50% oder weniger - mit einem Abzug von 10% versehen. Neu soll in jedem Fall ein Abzug von 10% erfolgen, bei einer Leistungsfähigkeit von 50% oder weniger ein solcher von 20%. Diese Abstufung ist sehr grob und vermag einer Beurteilung im Einzelfall nicht zu genügen. Die neue Regelung hat zwar den Vorteil, dass sie Streitigkeiten über die Ermessensausübung vermeidet. Allerdings ist fraglich, ob damit individuell der Sache gerecht wird und ob die Regelung vor Art. 16 ATSG Bestand hat.

Zu begrüssen wäre eine statistisch fundierte und umfassende Regelung, welche den Tatsachen möglichst abschliessend Rechnung trägt. Eine solche Regelung hätte wohl allerdings grössere Eingriffe in das System der Invaliditätsgradberechnung erfordert.

## Übergangsbestimmungen

Die Durchführung der Übergangsbestimmungen ist unrealistisch. Einerseits ist anzuerkennen, dass mit der pauschalen Regelung eines Abzugs von 10% zwar eine relativ einfache Lösung gefunden wurde, welche ein Auseinandersetzen mit Statistiken und Ermessensgrössen weitgehend entbehrlich macht. Andererseits zeigt sich aber, dass die Neuerung einen hohen Aufwand verursachen und teilweise unbefriedigende Resultate zeigen wird.

Die Neuerung missachtet den juristischen Grundsatz, dass Rechtsänderungen allein keinen Grund für das Eintreten auf eine Neuanmeldung darstellen. Allein aufgrund der Verordnungsänderung kann hier erreicht werden, dass - auch ohne Änderung des Sachverhalts - auf eine Neuanmeldung eingetreten werden muss. Es ist zu erwarten, dass vielfach trotzdem gleichzeitig eine gesundheitliche Verschlechterung geltend gemacht wird. Im Rahmen des Gebots umfassender Abklärungen wird allfälligen Veränderungen des Sachverhalts ohnehin nachgegangen werden müssen, da bereits aufgrund der Verordnungsänderung auf die Neuanmeldung einzutreten ist. Zu erwarten ist, dass die meisten Personen, denen eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von über 30% abgelehnt wurde, sich neu anmelden. Diese Personen sind wohl nicht nur hinsichtlich des Einkommensvergleichs, sondern auch in medizinischer und wirtschaftlicher Hinsicht umfassend abzuklären. Die zu erwartende Mehrbelastung trifft somit nicht nur die Sachbearbeitung, sondern auch die RAD, die Gutachterstellen, die Eingliederungsstellen und die Rechtsdienste. Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen werden eine Vielzahl an zusätzlichen Gutachtensaufträgen an die bereits heute ausserordentlich belasteten und teilweise überlasteten Gutachterstellen mit sich bringen. Die damit einhergehende Verzögerung der Abklärungsverfahren ist für versicherte Personen nicht mehr tragbar. Die Mehrbelastung wird bleiben, werden doch mehr Renten gesprochen, welche anschliessend regelmässig in Revision zu ziehen sind.

Es werden verschiedene Übergangsbestimmungen überlagert. Zwar sind gemäss den Erläuterungen die vorliegende Übergangsbestimmung und diejenige vom 19. Juni 2020 (WEIV) nicht unabhängig zu betrachten. Allerdings ist zu erwarten, dass entgegen der Übergangsbestimmung vom 19. Juni 2020 Revisionen nun nicht anlässlich der nächsten ordentlichen Revision durchgeführt werden müssen, sondern innerhalb der neu gesetzten Frist von zwei Jahren. Ohne diese vorgezogenen Revisionen müsste man mit Rentenfällen rechnen, deren Einkommensvergleich zwar der hier diskutierten Neuerung angepasst wurde, die aber noch im alten abgestuften Rentensystem laufen.

AI 013.12-360.6-1052718 2-4

Auch die Bedingung, dass eine Revision nur bei einer Veränderung des Invaliditätsgrads von 5% erfolgt (Art. 17 Abs. 1 lit. a ATSG) vermindert den Aufwand kaum, muss doch ein Revisionsverfahren erst durchgeführt werden, bevor festgestellt werden kann, ob eine Veränderung von 5% vorliegt (Revision im Sinne einer Anpassung der Rentenhöhe vs. Revision im Sinne der Durchführung eines Revisionsverfahrens).

Es ist zu erwarten, dass im Zuge der Erneuerung von Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV auch Renten herabgesetzt werden müssen. Dazu äussern sich die Übergangsbestimmungen nicht. Vor dem 1. Januar 2022 wurden die sogenannten Leidensabzüge gestützt auf eine einzelfallgerechte Beurteilung in der Höhe von maximal 25% vorgenommen. Die Berücksichtigung eines Leidensabzugs von bisher 25%, also höher als der neue Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV vorsieht, ist keine Seltenheit. Wir stellen deshalb in Frage, ob eine Revision aller Fälle tatsächlich sinnvoll ist. Zu prüfen wäre deshalb, ob nur Fälle zu revidieren sind, bei denen ein Rentenanspruch erst ab dem 1. Januar 2022 und somit unter Anwendung des neuen Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV entstanden ist. Zudem ist festzustellen, dass die Übergangsbestimmungen zu einer Ungleichbehandlung führen, indem Teilrenten von über 55-Jährigen unangetastet bleiben.

Die Durchführung der Revisionen erfordert einen hohen Aufwand. Die Rentenfälle werden nicht nach der Art der Ermittlung des Invaliditätsgrads erfasst, sodass in jedem Rentenfall die Art der Bemessung des Invaliditätsgrads (Einkommensvergleich oder andere Methode) einzeln geprüft werden muss. Lediglich Rentenbeziehende über 55 Jahre und mit einem Invaliditätsgrad von 70% und höher können ausgeschieden werden. Die übrigen Fälle müssen einzeln geöffnet und geprüft werden. Während die eigentliche Neuberechnung des Einkommensvergleichs relativ einfach zu vollziehen ist, ist in jedem Fall eine allfällige Neubeurteilung der materiellen Ausgangslage in Erwägung zu ziehen. Es sind zudem Abgrenzungen und Nachzahlungen zu prüfen, insbesondere sind rückwirkend Ergänzungsleistungen anzupassen. Und was geschieht, wenn die versicherte Person zwischen der Inkraftsetzung und der Revision verstorben ist?

Der finanzielle Aufwand ist nicht abzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil der einschlägigen Rentenentscheide (Invaliditätsgrad unter 70%, Alter unter 55) behandelt werden muss. Davon werden einige auch materiell neu beurteilt werden müssen. Wir schätzen den Anteil auf 30% der laufenden Fälle. Dieser Aufwand geschieht zusätzlich zum laufenden Geschäft und den Revisionen gemäss WEIV. Dazu ist zusätzliches Personal notwendig, welches eingearbeitet werden muss, was wiederum Ressourcen benötigt. Sofern man für diese Revisionen den Zusatzaufwand nicht ausgleichen will, ist die Frist für die Einleitung der nun vorgesehenen Revisionen um mindestens ein bis zwei Jahre zu verlängern, damit der entsprechende Zusatzaufwand vernünftig geglättet werden kann.

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die IV sind mangels Nennung klarer Grundlagen nicht nachvollziehbar. Insbesondere dürfte der Aufwand bei den IV-Stellen höher ausfallen. Werden die Übergangsbestimmungen wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen eingeführt, ist - zum oben erwähnten temporären Zusatzaufwand - ohne Weiteres zusätzlich von einem dauerhaften personellen Mehraufwand von 10% auszugehen. Dies beinhaltet den Mehraufwand für die Sachbearbeitung, die Rechtsdienste, den RAD sowie die Eingliederung. Dauerhaft ist der Mehraufwand, weil auch zahlreiche Neu- und Wiederanmeldungen zu verzeichnen sein werden, welche im Falle einer Rentenzusprache zusätzlich regelmässig zu revidieren sein werden. Jede versicherte Person, der in den letzten 20 oder mehr Jahren infolge Anwendung der bisherigen Praxis eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 30% oder mehr verweigert worden ist, wird sich nämlich neu anmelden können.

AI 013.12-360.6-1052718 3-4

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission** Der Ratschreiber:

Markus Dörig

## Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

AI 013.12-360.6-1052718 4-4